
Diskussion

Helmut Pollähne, Andrea Kemper

Unmenschliche und erniedrigende Drogenkontrollpolitik Brechmitteleinsätze gegen das Folterverbot – zur Entscheidung des EGMR

Inhuman and Degrading Drug Enforcement Policy. Forcible Administration of Emetics against the Prohibition of Torture – on the ECHR-Judgement

In Deutschland sind bereits zwei Menschen einem zwangsweisen Brechmitteleinsatz gegen Straßenhändler zur Sicherstellung vermeintlich verschluckter Drogen-Bubbles zum Opfer gefallen – das hat endlich ein Ende: Der EGMR hat ihn als Verstoß gegen das Folterverbot gewertet! Er darf auch nicht mehr angedroht werden und auf diese Weise erlangte Beweismittel unterliegen einem Verwertungsverbot. Der Fall wird in den Kategorien Brechmitteleinsätze, -politik und -justiz referiert und die Entscheidung in den Dimensionen Menschenrechte, Strafverfahrensrecht, Kriminologie und Kriminalpolitik analysiert. So begrüßenswert die Grundsatzentscheidung ist, verdient die Begründung Kritik, wo sie einer Relativierung des Folterverbots den Weg ebnet. Die unmenschlichen und erniedrigenden Tendenzen der Drogenkontrollpolitik haben sich damit kriminologisch ebenso wenig erledigt wie ihre populistische Punitivität.

Schlüsselwörter: Brechmitteleinsatz, Drogenkontrollpolitik, Folterverbot, Menschenrechte, Punitivität, unmenschliche und erniedrigende Behandlung

In Germany two persons have already died of the forcible administration of emetics in order to obtain evidence of a drug offence – this has come to an end: The ECHR condemned this practise as a violation of the prohibition of torture! It may not anymore be used as a threat, and evidence obtained in this manner may not be used at court. The case is referred in terms of emetic practise, justice and policy; the judgement is analysed in dimensions of human rights, penal law, criminology and criminal policy. Although the

judgement deserves approval in general, the reasons must be criticized in relativizing the prohibition of torture. The inhuman and degrading tendencies in drug enforcement policy will remain on the criminological agenda just as its populist punitivity.

Keywords: drug enforcement policy, forcible administration of emetics, human rights, inhuman and degrading treatment, prohibition of torture, punitiveness

„Wird dennoch Gewalt angewandt, um Beweise zu erlangen, deren unfreiwillige Quelle die Einzelperson ist (...), die dem mächtigen staatlichen Polizeiapparat gegenübersteht, lässt sich zu Recht behaupten, dass ein Rückschritt zum Kampf erfolgt ist und dass der gesamte Strafprozess im Hinblick auf seine ursprüngliche Intention vom rechten Weg abgekommen und unrechtmäßig ist. Die Exekutive des Staates ist mit anderen Worten in die Routine zurückgefallen, die vor der Rechtsstaatlichkeit herrschte. (...) Dies sind barbarische Methoden, die zu sehr dem Krieg eines jeden gegen jeden ähneln, um eine legalistische Differenzierung zu ermöglichen. Die Gerichte, die solche Beweise zulassen, weil sie diese grausamen Praktiken zumindest billigen, sind ex post facto Komplizen dieser grausamen Praktiken.“

Wovon ist hier die Rede: von faschistoiden Folterkellern? Von finsternen Polizeistaaten? Von Guantanamo? Nein: Die Rede ist von deutscher Drogenkontrollpolitik! Nun ja, aber wer redet so: ein abgeurteilter Drogenboss? Durchgeknallte Strafverteidiger? Die üblich verdächtigen Polizeikritiker? Nein: So redet ein ehrenwerter Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg (EGMR).¹ Wie konnte es so weit kommen?

Alle guten (juristischen, medizinischen, drogenpolitischen, ethischen ...) Argumente und eindringliche Mahnungen hatten nicht vermocht, der – überwiegend hanseatischen – Brechmittelpolitik ein Ende zu bereiten: Sie wurde kontrollpolitisch goutiert, pseudowissenschaftlich legitimiert, gerichtlich toleriert, punitiv instrumentalisiert und populistisch zelebriert! Wo selbst das Bundesverfassungsgericht nicht weiter half, musste der Gerichtshof des Europarates den Menschenrechten zum Durchbruch verhelfen.² In-

1 EGMR-Richter Zupančič aus Slowenien, der die nachfolgend kommentierte Entscheidung zwar im Ergebnis, nicht aber hinsichtlich der seines Erachtens zu relativierenden Begründung mitträgt, und seine offene Empörung über ein solch „schockierendes“ Verhalten der Polizei in einem Sondervotum zum Ausdruck gebracht hat (dokumentiert im englischen Original unter <www.hrr-strafrecht.de/hrr/egmr/00/54810-00.php> [Stand 2007-05-20]), hier in der deutschen Übersetzung. (<www.coe.int/t/d/menschenrechtsgerichtshof/dokumente_auf_deutsch/volltext/urteile/20060711-Jalloh.asp#TopOfPage> [Stand 2007-05-20]).

2 Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 11.7.2006 (Az. 54810/00), dokumentiert in NJW 2006: 3117 (dazu Schuhr 2006), hrrs 2006 Nr.

tensive Bemühungen hinter den Kulissen des europäischen Menschenrechtsschutzes und selbst Auseinandersetzungen innerhalb des Gerichtshofs (s.u. 6.) konnten die Verurteilung der Bundesrepublik wegen eines Verstoßes gegen nichts Geringeres als das absolute Folterverbot nicht verhindern: Ein Wuppertaler Vorfall aus dem Jahre 1993 brachte Deutschland das Verdikt „unmenschlicher und erniedrigender Behandlung“ ein. Dass es dabei nicht um einen ‚klassischen‘ Fall der Folter ging (s.u. 4.), macht die Sache nicht wirklich besser – dass der Fall bereits 13 Jahre zurück liegt, erst recht nicht: Die zwangsweise Vergabe von Brechmitteln an vermeintliche Straßendealer zur Sicherstellung mutmaßlich verschluckter „Bubbles“ wurde selbst dann noch fortgesetzt, als sie in Hamburg (2001) und Bremen (2005) die ersten Todesopfer gefordert hatte (vgl. Pollähne 2005a und Kemper 2006: 5 m.w.N.).

1. Der Fall „Brechmitteleinsatz“

Wuppertal 1993: Ein Mann wird nach Beobachtung durch Polizeibeamte verdächtigt, aus dem Mund heraus Drogen zu verkaufen. Der aus Sierra Leone stammende und in Köln lebende Abu Bakah Jalloh (zum Tatzeitpunkt ca. 28 Jahre alt) wird zur Wache gebracht, wo jedoch keine Drogen sichergestellt werden können, weshalb der Staatsanwalt eine sog. Exkorporation unter Verabreichung des Emetikums „Ipecacuanha“ anordnet. Da der Betroffene sich weigert, den Brechsirup „freiwillig“ einzunehmen, wird die zwangsweise Vergabe per Magensonde vorbereitet. Die nach den Regeln der ärztlichen Kunst – einmal unterstellt, die folgende Zwangsprozedur ließe sich überhaupt in den Kategorien „ärztlicher Kunst“ erfassen – zwingend notwendige Anamnese, um mögliche Kontraindikationen und gesundheitliche Risiken für den Betroffenen zu minimieren, entfällt aufgrund bestehender Verständigungsprobleme (Jalloh spricht kein Deutsch und kaum Englisch). Dennoch wird er unter ermittlungstaktisch begründetem Zeitdruck³ von mehreren Polizeibeamten gewaltsam fixiert, um ihm durch Überwindung seiner massiven Gegenwehr einen Schlauch durch die Nase bis in den Magen zu schieben und das Emetikum samt einer Salzlösung einflößen zu können: Dass Verdächtige auf diese Weise regelrecht „ertränkt“ werden können, wurde Ende 2004 in Bremen bittere Realität.⁴

562 (dazu Gaede 2006) und StV 2006: 617 (dazu Schumann 2006) sowie ZJJ 2006: 309 (korr. 429, mit Anm. Kemper/Pollähne).

3 Verschluckte Bubbles haben üblicherweise nach ein bis zwei Stunden den Magen passiert, weswegen das sofortige Auslösen des Erbrechens notwendig wird, um den raschen Ermittlungserfolg nicht zu gefährden (ausführlich Kemper 2006: 2ff.).

4 Vgl. Pollähne 2005a. Gegen den verantwortlichen Polizeiarzt wurde mittlerweile Anklage erhoben, die Eröffnung des Hauptverfahrens steht allerdings aus (zu früheren vergeblichen Verfahren u.a. Stengel 1999); ein Klageerzwingungsverfahren gegen die für den Tod von Achidi John in Hamburg (2001) Verantwortlichen blieb ohne Erfolg – auf der Grundlage der EGMR-Entscheidung wurde am fünften Todestag

Die Polizei verbucht ihre Beweismittel (s.u.), der Betroffene trägt die gesundheitlichen Konsequenzen: Nach der Emetikum-Vergabe kann Jalloh – seiner eigenen Darstellung zufolge – noch tagelang lediglich Suppe zu sich nehmen, blutet noch zwei Wochen aus der Nase infolge der Verletzungen durch das Legen der Sonde und wird noch Monate später im Gefängnis-krankenhaus wegen anhaltender Schmerzen im Unterbauch behandelt. Der Gerichtshof sah die (von der Bundesregierung bestrittenen) Behauptungen zwar nicht als erwiesen an, stellte aber klar, dies ändere „selbstverständlich“ nichts daran, dass „der zwangsweise medizinische Eingriff nicht ohne gesundheitliche Risiken für den Beschwerdeführer“ war.⁵

Ob derartig gravierende „gesundheitliche Risiken“ solcher Brechmitteleinsätze überhaupt mit etwaigen Ermittlungserfolgen aufgewogen werden dürften, wird noch zu erörtern sein (s.u. 7.), die Exkorporations„erfolge“ bewegen sich aber – jedenfalls quantitativ – oft hart am Rande der Lächerlichkeit: Zumeist werden nur geringe bis geringste Mengen illegalisierter Betäubungsmittel sichergestellt und häufig nur kurze Bewährungsstrafen ausgesprochen, sofern die Verfahren nicht überhaupt zur Einstellung kommen.⁶ Auch im vorliegenden Fall wurde lediglich ein Bubble mit gerade mal 0,2182 g Kokain erbrochen; dafür (und für den polizeilich beobachteten Handel mit zwei weiteren Bubbles) erhielt Jalloh in der Berufung immerhin sechs Monate auf Bewährung, die er bereits in Untersuchungshaft abgesessen hatte.

2. Der Fall „Brechmitteljustiz“

Schon vor der ersten Verurteilung macht Jalloh geltend, der Brechmitteleinsatz sei durch keine Rechtsgrundlage gedeckt. Die Strafprozessordnung (insb. § 81a StPO) ermächtige weder zur Verabreichung lebensbedrohlicher Substanzen und zu ähnlich gefährlichen Eingriffen, noch lasse sie Methoden zu, die darauf abzielten, dass der Beschuldigte „in Wahrheit genötigt werde, an seiner Verurteilung aktiv mitzuwirken“. Ungeachtet dessen sei der Einsatz völlig unverhältnismäßig gewesen; als mildere Maßnahme hätte z.B. die natürliche Ausscheidung des „Bubbles“ abgewartet werden können. Auch gehöre das Verabreichen von (zumal „giftigen“) Mitteln zu den verbotenen Vernehmungsmethoden (§ 136 a StPO). Die Maßnahme sei somit als illegal zu werten, weshalb die auf diese Weise erzwungenen Beweismittel keine belastende Verwendung finden dürften – vielmehr spreche

(9.12.2006) von 26 Rechtsanwälten, Ärzten und Pastoren aber erneut Strafanzeige bei der Generalbundesanwältin erstattet (<www.brechmitteleinsatz.de/recht/strafanzeige.html> Stand [2007-05-20]).

5 Soweit im Folgenden nicht anders vermerkt, sind alle Zitate der EGMR-Entscheidung entnommen (ausführlich zur Frage der Beweislastumkehr bei Erhebung des Foltervorwurfs Kemper/Pollähne, s.o. Fn. 2: 319, korr.: 439).

6 Vgl. Pollähne/Kemper 2005: 209f. und Schlegel 2006: 67ff., 71f., die für Hamburg eine Anklagequote (nach Sicherstellung von Bubbles) von 63,3 % festgestellt hat).

einiges dafür, dass sich die an dem Brechmitteleinsatz Beteiligten und dafür Verantwortlichen der Körperverletzung im Amt schuldig gemacht hätten.

Die beteiligten und verantwortlichen Richter zeigten sich unbeeindruckt und verurteilten Jalloh unter pauschaler⁷ Zurückweisung der vorgebrachten Argumente: zwangsweise Brechmitteleinsätze seien zulässig und verhältnismäßig, basta! Diese Linie wurde von allen mit dem Fall befassten deutschen Gerichten durchgehalten, weshalb sich der Verurteilte letztlich erfolglos durch die Instanzen kämpfte (Beschwerde, Berufung, Revision, Verfassungsbeschwerde).⁸ Besonders kurios – gelinde gesagt – mutet dabei die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahre 1999 an: Weil der Betroffene „nicht alle prozessualen Möglichkeiten genutzt habe, um eine Verkenning von Bedeutung und Tragweite“ seiner Grundrechte zu verhindern, sei die Verfassungsbeschwerde bereits unzulässig; Brechmitteleinsätze würden zwar „verfassungsrechtlich relevante“ Fragen bzgl. des Eingriffs in die körperliche Integrität und zum Prinzip der Verhältnismäßigkeit aufwerfen, diese hätten jedoch zum „Gegenstand eines fachgerichtlichen Verfahrens“ gemacht werden müssen.⁹ Das Folteropfer sei also selbst schuld daran, dass sich die „Fachgerichte“ den grund- und menschenrechtlichen Argumenten verschließen!

Wegen des „obiter dictum“, der Brechmitteleinsatz begegne „auch im Hinblick auf die durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Menschenwürde und den in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG enthaltenen Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit (keinen) grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken“, wurde später wiederholt behauptet, das BVerfG habe zwangsweisen Brechmitteleinsätzen den verfassungsgerichtlichen Segen gespendet, was wiederum das höchste deutsche Gericht – im Zuge der öffentlichen Auseinandersetzungen um den ersten Todesfall in Hamburg (vgl. Pollähne 2005a: 346f. m.w.N.) – zu einem außergewöhnlichen Dementi veranlasste: Der entstandene Eindruck sei „nicht richtig“, entscheidende Fragen seien vielmehr bewusst offen gelassen worden.¹⁰ Es ginge sicher zu weit, den Karlsruher Verfassungshütern eine direkte Mitschuld zu geben, aber dieses Dementi kam für die Opfer der Brechmittelpolitik zu spät.¹¹

7 Wenn auch von einer ebenso pauschal „herrschenden“ Meinung gedeckt (Nachweise bei Pollähne 2005a: 344ff.); lediglich das OLG Frankfurt a.M. war bereits 1996 dezidiert anderer Meinung (StV 1996: 651 mit Anm. Weßlau StV 1997: 341 und Dallmeyer StV 1997: 606; vgl. auch dessen Entscheidung in NStZ-RR 2003: 23).

8 Verurteilung durch das AG Wuppertal am 23.3.1994, Bestätigung in der Berufung durch das LG Wuppertal am 17.5.1995 und in der Revision durch das OLG Düsseldorf am 19.9.1995.

9 Beschluss des BVerfG vom 15.9.1999 – 2 BvR 2360/95 (dokumentiert in StV 2000: 1 mit Anm. Naucke und NStZ 2000: 96 mit Anm. Rixen a.a.O.: 381).

10 PM Nr. 116/2001 vom 13.12.2001, dazu Pollähne 2005a: 341, Gaede 2006: 246f.

11 Und verhallte weitgehend ungehört: In einem justiziellen Standardkommentar zur StPO war noch im Jahre 2007 unter Hinweis auf diese Entscheidung zu lesen:

Der Fall „Brechmitteleinsatz“ ist auch ein Fall „Brechmitteljustiz“: Selbst wenn man in Anbetracht der EGMR-internen Meinungsverschiedenheiten kaum behaupten kann, die Menschenrechtslage sei eindeutig, so wäre doch das Mindeste gewesen, in eine ernsthafte und den offenkundigen Problemen adäquate juristische Auseinandersetzung überhaupt einzutreten. Stattdessen haben die zum Schutz der Grund- und Menschenrechte des Betroffenen berufenen unabhängigen Gerichte bis hinauf zum BVerfG einen effektiven Rechtsschutz geradezu verweigert! „Es hat einen bösen Beigeschmack, dass offensichtliches Unrecht erst am Pranger steht, wenn europäische Richter mit dem Finger drauf zeigen.“¹²

3. Der Fall „Brechmittelpolitik“

Der EGMR hatte einen Einzelfall des Brechmitteleinsatzes zu beurteilen, und doch stand in Straßburg ohne Zweifel die gesamte deutsche Brechmittelpolitik als „staatlich institutionalisierte Praxis“ (Gaede 2006: 241) vor Gericht¹³: Dass kurz nach Beginn des Verfahrens das erste Todesopfer zu beklagen war, ist tragisch, hätte aber zu einer beschleunigten Behandlung der Beschwerde führen sollen – dass es weiterer fünf Jahre und eines weiteren Todesopfers bedurfte, bevor der Gerichtshof zu einem Urteil kam, ist schwer zu ertragen.

Ungeachtet dessen ist die Entscheidung des EGMR sowohl hinsichtlich des Ergebnisses als auch in wesentlichen Punkten der Begründung (zur Kritik en detail s.u. 7.) zu begrüßen. Mit zehn zu sieben Stimmen erfolgte die Verurteilung Deutschlands: Der zwangsweise Brechmitteleinsatz fällt als unmenschliche und erniedrigende Behandlung unter das Folterverbot aus Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Elf Richter waren ferner der Überzeugung, dass die Vorgehensweise im vorliegenden Fall auch einen Verstoß gegen die Prinzipien eines fairen Verfahrens nach Art. 6 EMRK bedeute, weshalb das durch die Vomitiv-Vergabe exkorporierte Beweismittel einem Verwertungsverbot unterliege.

Dem nunmehr EGMR-amtlichen „Folteropfer“ Jalloh wurden 10.000 Euro Schmerzensgeld sowie Schadensersatz zugesprochen; beides wurde von der Bundesrepublik anstandslos ausgezahlt. Inzwischen läuft vor dem Landgericht Mönchengladbach der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, dem im Hinblick auf § 359 Nr. 6 StPO Erfolg beschieden sein dürfte; ob

„grundsätzlich verfassungsrechtlich unbedenklich“ (Meyer-Goßner 2007 § 81a Rn. 22).

12 So der Kommentar von Kai von Appen in der taz vom 13.7.2006: 21, vgl. auch die berechtigte Kritik von Gaede (2006: 246f.) an der Zurückhaltung des BVerfG.

13 Dies versuchte man in Hamburg zunächst anders zu sehen, um unter Verweis auf eine „Einzelfallentscheidung“ an der zwangsweisen Brechmittelvergabe festzuhalten (ausführlich unter 8.).

der Betroffene damit seine Verurteilung aus der Welt schaffen kann, steht allerdings dahin.

4. „Etwas von Folter“: die menschenrechtliche Dimension

Bereits aus Anlass des ersten Todesopfers brachte es die Hamburger Ärzteopposition auf den Punkt: „Beweismittel unter Qualen aus einem Körper zu entfernen, hat etwas von Folter“ (zit. Roggan 2002). Seitdem wurden Stimmen in diese Richtung immer häufiger vernehmbar, der Vorwurf von staatlicher Seite aber stets empört zurückgewiesen (vgl. Pollähne 2005a m.w.N.). Die vorliegende EGMR-Entscheidung stellt klar: Die Bundesrepublik Deutschland hat (im vorliegenden Fall und in zahlreichen weiteren Fällen bis in die Gegenwart hinein) eines der schlechthin fundamentalen Menschenrechte verletzt. Die strafprozessuale Ermittlungsmethode des zwangsweisen Brechmitteleinsatzes hat mithin definitiv „etwas“ von Folter; der an der Entscheidung beteiligte slowenische Richter Zupančič ging in seinem Sondervotum aber noch einen Schritt weiter: Es handele sich um einen klassischen Fall von Folter als erschwerte Form einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung; Beweise, die durch ein so „schockierendes“ Verhalten der Polizei hervorgebracht würden, müssten strikt von jeglicher Verwertung ausgeschlossen bleiben.

Der Gerichtshof kam zu der Überzeugung, dass die zwangsweise Emetika-Vergabe ein so hohes Risiko für die physische und psychische Integrität des Betroffenen bedeute, dass dies rechtlich nicht mehr gedeckt sei. Der Einwand der deutschen Regierung, Brechmitteleinsätze dienten primär dem Schutz des Betroffenen vor (selbst verschuldeten) Gesundheitsgefahren durch inkorporierte Drogen, wurde als Schutzbehauptung entlarvt: Abgesehen davon, dass das Strafprozessrecht für eine solche „Zwangsfürsorge“ gar keine Rechtsgrundlage biete, sei das einzige Ziel offenkundig die Sicherstellung von Beweismitteln gewesen. Im Übrigen hätte ein „fürsorglicher“ Hinweis auf die von inkorporierten Drogenbehältnissen ausgehenden – ohnehin überschätzten¹⁴ – Risiken gereicht.

Zur Beurteilung der zentralen Frage nach den gesundheitlichen Risiken zwangsweiser Brechmitteleinsätze informierte sich der Gerichtshof offenbar umfassend durch Sachverständige und ein sorgfältiges Studium der um-

14 Mögliche Gesundheitsgefahren durch sich im Körper öffnende Bubbles werden von Medizinern als unwahrscheinlich eingeschätzt: Prof. Dr. Klaus Püschel, Leiter des Rechtsmedizinischen Instituts in Hamburg, geht davon aus, dass ein nicht vorgeschädigter Betroffener durch einen sich im Magen öffnenden Drogencontainer (übliches Gewicht: 0,1-0,3 Gramm!) „bestenfalls einen ordentlichen Rausch“ zu befürchten habe; die Drogenmengen in den einzelnen Bubbles seien bei den betroffenen Kleindealern regelmäßig so gering, dass selbst dann keine ernsthaften gesundheitlichen Gefahren zu erwarten seien, wenn sich gleich mehrere öffnen sollten (persönliche Mitteilung; vgl. Kemper 2006: 20).

fangreichen Fachliteratur. Dabei gelangte er zu der Überzeugung, dass diese Einsätze durchaus erhebliche gesundheitliche Risiken in sich bergen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass bereits zwei Menschen in Deutschland infolge dieser Prozedur ihr Leben lassen mussten. Ein wichtiges Indiz war auch, dass die Maßnahme wegen dieser Risiken in den meisten Bundesländern (ausführlich auch Schlegel 2006: 39ff.) sowie in der großen Mehrheit der Staaten des Europarates keine Anwendung finde.

Jedenfalls im konkreten Fall – der aber auch insoweit eher den typischen Regelfall zwangsweiser Exkorporation darstellt (Gaede 2006: 248) – war für den Gerichtshof das Vorgehen gegen den Verdächtigen dazu angetan, „Gefühle der Angst, Beklemmung und Unterlegenheit hervorzurufen, die geeignet waren, ihn zu demütigen und zu entwürdigen“. Bereits die Fixierung durch vier Polizeibeamte grenze an Brutalität; in dieser Situation dann auch noch die Magensonde durch die Nase einzuführen, müsse zwangsläufig Schmerzen und Angst verursachen. Mindestens so gravierend waren in den Augen des Gerichts die psychischen Leiden: Der Betroffene stehe im Vorfeld und während der gesamten Exkorporationsprozedur unter ständiger polizeilicher und medizinischer Beobachtung – unter diesen Bedingungen zum Erbrechen gezwungen zu werden, sei besonders „demütigend“.

Darüber hinaus konnte der Gerichtshof der Behauptung der Bundesregierung nicht folgen, dass die zur Risikominimierung unbedingt notwendige Anamnese tatsächlich stattgefunden habe: Jalloh lehnte eine Exkorporation strikt ab, sprach kein Deutsch und nur gebrochen Englisch; wenn ein (zumal sich massiv wehrender) Betroffener aber keine Fragen beantworten wolle oder könne, sei eine eingehende Anamnese und damit das Ausschließen von gesundheitlichen Risiken unmöglich (ausführlich Kemper 2006: 9f.). Zu einem zentralen Argument machte das Gericht ferner die Bewertung, dass auch die mildere, weniger demütigende und in die physische und psychische Integrität des Betroffenen weniger eingreifende Alternative des Abwartens der natürlichen Darmtätigkeit (sog. Stuhlhaft, vgl. Pollähne 2005b und unten 8.) dem Bedürfnis einer effektiven Strafverfolgung gerecht werde – in vielen europäischen Staaten sei diese Ermittlungsmethode bereits Praxis, für die meisten Bundesländer gelte dasselbe. Schließlich handele es sich bei den von Brechmitteleinsätzen Betroffenen um Kleinstdealer, deren Verhalten regelmäßig am unteren Ende der „Kriminalitätsskala“ anzusiedeln sei (vgl. auch Binder/Seemann 2002: 237).

5. Straßendealer als Objekte der Strafverfolgung: die verfahrensrechtliche Dimension

Den zwangsweisen Brechmitteleinsatz als Verletzung des Folterverbots aus Art. 3 EMRK zu qualifizieren, war eine wichtige Grundsatzentscheidung (Gaede 2006: 247): Für den Betroffenen ist diese Feststellung sicher von großer Bedeutung, ebenso der daran anknüpfende Entschädigungsanspruch

(s.o.); mindestens so wichtig wäre aber ein strafverfahrensrechtliches Verwertungsverbot für „erfolterte“ Beweise! Jedenfalls im vorliegenden Fall hat der Gerichtshof ein solches festgestellt:

Das öffentliche Interesse an einer effektiven Strafverfolgung sei zwar prinzipiell ein legitimer Zweck, könne aber bei ausschließlich betroffenen Straßendealern, die immer nur relativ geringe Mengen Drogen verkauften, kein so großes Gewicht haben, als dass hierdurch die festgestellte unmenschliche und erniedrigende Behandlung zu rechtfertigen sei (krit. zu dem impliziten Umkehrschluss s.u. 7.). Schon daraus folge, dass der Beschwerdeführer kein faires Verfahren gem. Art. 6 EMRK bekommen habe. Das Gericht sah jedoch auch das Recht auf Selbstbelastungsfreiheit verletzt: Die Entnahme von körpereigenem Material für weitere Untersuchungen (z.B. Entnahme von Blut oder Urin zum Nachweis von Alkohol- oder Drogenkonsum)¹⁵ könne nicht mit der zwangsweisen Exkorporation körperfremder Substanzen gleichgesetzt werden, weil im letzteren Fall der „materielle Beweis“ unter Missachtung des Willens des Beschuldigten aus seinem Körper geholt und sichergestellt werde. Vor allem aber sei die Eingriffsschwere zu berücksichtigen: Im Falle der Entnahme von Blut-, Urin- oder Haarproben müsse der Betroffene lediglich kleinere Eingriffe in die körperliche Integrität über sich ergehen lassen (selbst wenn er aktiv mitmachen müsse, beträfe das nur normale Körperfunktionen wie atmen, urinieren, sprechen, etc.). Beim Brechmitteleinsatz hingegen müsse der Betroffene gezwungenermaßen unter Angst, Schmerzen und demütigender Beobachtung die Beweise hervorwürgen. Dieser länger andauernde und gesundheitsgefährdende Vorgang greife derartig in die physische und psychische Integrität ein, dass er sogar – wie dargelegt – dem Folterverbot unterliege.

Ein so weit gehendes Verständnis des Prinzips der Selbstbelastungsfreiheit wurde hierzulande bisher meist als „abwegig“ verworfen: Der Beschuldigte solle lediglich davor geschützt werden, zu seiner eigenen Strafverfolgung aktiv beizutragen, also „Mitwirkungshandlungen mit eigenem Beweiswert vornehmen zu müssen“, etwa in der Folge von Nötigungen mit sog. willensbeugender Gewalt („vis compulsiva“) oder gewisser Täuschungen (Schuhr 2006: 3541 m.w.N.). Das Opfer eines Brechmitteleinsatzes belaste sich aber gerade nicht selbst: Bereits vor der Einwirkung auf die Willensbetätigung mittels vis compulsiva werde sein Wille durch vis absoluta schlicht umgangen, es könne bzw. müsse also gar nicht mehr gezwungen werden, zur eigenen Überführung beizutragen. Eben darin liege der Verstoß gegen Art. 3 EMRK, der seinerseits bereits ein Beweisverwertungsverbot nach sich ziehe (s.o.): „Beides ist gravierender als es der schlichte Verstoß gegen die Selbstbelastungsfreiheit gewesen wäre, bedeutet aber eben nicht, dass

15 Zur Durchsetzung von Urintests im Justizvollzug mit Disziplinalgewalt jüngst das OLG Oldenburg (StV 2007: 88 mit Anm. Pollähne).

auch diese verletzt wurde“ (Schuhr a.a.O., unter Verweis auf die Sondervoten).

Ob deshalb in Deutschland ein „dogmatisches Gewitter“ über den EGMR hereinbrechen könnte (so Gaede 2006: 248), mag dahinstehen. Was auf den ersten Blick als strafprozessrechtliches Detailproblem anmutet, das wohl spitzfindige Juristen, aber kaum kriminologisch Interessierte auf den Plan rufen dürfte, entpuppt sich bei näherer Betrachtung als menschenrechtliches und kriminalpolitisches Grundsatzproblem, dessen Lösung durch den EGMR Konsequenzen zeitigen könnte, die weit über die Brechmittelpolitik hinausreichen. Es geht um nicht weniger als die Grenzen des Rechts, den Körper (hier: des Drogendealers) kontrollpolitisch zu verdinglichen: Der Beschuldigte drohe „über die bloße Körperfunktion hinaus entgegen seinem Willen (...) in einer Weise instrumentalisiert“ zu werden, die es ausschließe, ihn noch „als wirkliches Prozesssubjekt eines fairen Verfahrens zu betrachten“ – demgegenüber bedeute die EGMR-Entscheidung im Kern „einen Schutz gegen diejenigen Duldungspflichten, die es dem Staat gestatten, über einen erheblichen Zwangseingriff in den Körper eine pathologische Steuerung von Körperfunktionen und damit eine Instrumentalisierung des Körpers vorzunehmen“ (Gaede 2006: 249, ähnlich Dallmeyer 2000 m.w.N.).

Das Problem soll hier nicht strapaziert werden¹⁶, dürfte aber die weitere Diskussion über die Entscheidung des EGMR beherrschen. Auch mit dem Ergebnis sympathisierende Autoren bemühen sich um eine „wohlwollende Lesart“ der Argumentation des Gerichtshofs, hadern aber letztlich mit den offenkundigen Widersprüchlichkeiten und Fragwürdigkeiten der Begründung (exemplarisch Schumann 2006: 665; ähnlich Schuhr 2006), die es Kritikern leicht machen könnte, das Urteil anzugreifen – und den Gerichtshof gleich mit.

6. Erniedrigende Drogenkontrollpolitik: die kriminologische Dimension

Wie dem auch sei: Die deutsche Praxis der zwangsweisen Brechmittelvergabe trägt nun also nicht nur den Stempel „Folter“, sondern vor allem hat sie endlich ein Ende! Das jedenfalls ist das unbestreitbare Verdienst einer zweifellos wichtigen und überfälligen Entscheidung, die erkennen lässt, dass der EGMR im kollektiven Kampf „Freiheit vs. Sicherheit“ – der gerade auch im Feld des „war on drugs“ ausgetragen wird – den individuellen Menschenrechten offenbar noch mehr Gewicht einräumt, als es jedenfalls im vorliegenden Fall der Bundesregierung recht war.¹⁷

¹⁶ Ausführlich Neumann 1998; Schlauri 2003; Hackethal 2005; vgl. auch die Entscheidung des KG Berlin (StV 2002: 125 mit Anm. Zaczyk).

¹⁷ Wie aus Art. 15 Abs. 2 EMRK hervorgeht, gilt das Verbot der Folter (inklusive des Verbots unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) – neben dem

Dabei spiegeln die zahlreichen ausführlichen Sondervoten der Entscheidung in gewisser Hinsicht die öffentliche Debatte um die Drogenkontrollpolitik vor dem Hintergrund des Sicherheitsdiskurses wider. So reicht das Meinungsspektrum der an dieser Entscheidung beteiligten Richter von der Überzeugung, dass die zwangsweise Brechmittelvergabe eindeutig eine Folterhandlung darstelle (s.o. 4.), bis hin zu der Äußerung, zwangsweise Brechmitteleinsätze verstießen gegen keinerlei Menschenrechte: Sollten sie gesundheitliche Risiken für die Betroffenen mit sich bringen, hätten diese es schließlich selbst zu verantworten in dem Wissen, dass das Handeln eines Drogendealers nun mal solche Folgen nach sich ziehe, wenn er nicht mit der Polizei kooperiere.

Augenscheinlich punitive Erwägungen in der Befürwortung eines harten Durchgreifens im „war on drugs“ (vgl. Mushoff 2005) sind unverkennbar: So sahen die Schweizer Richter Wildhaber (immerhin Präsident des EGMR) und Caflisch in der nicht ordnungsgemäß durchgeführten Anamnese kein Problem, sei dies doch auf die fehlende Kooperation zurückzuführen – für das Verkaufen von Drogen reichten die Deutsch- oder Englischkenntnisse des Betroffenen wohl allemal. Die Behörden hätten sich sogar noch bemüht, die gesundheitliche Gefährdung auf ein Mindestmaß zu beschränken, obwohl „der unerlaubt mit Betäubungsmitteln handelnde Beschwerdeführer sich um die Gesundheit anderer nicht sehr sorgte.“ Von da aus ist es nicht mehr weit zu populistischen menschenrechts- und rechtsstaatswidrigen Äußerungen, wie die des Innensensors Röwekamp (CDU) nach dem Bremer Todesfall: „Und ich bleibe dabei, bei Schwerstkriminellen, die solche schweren Straftaten begehen, die müssen mit körperlichen Nachteilen rechnen“ (vgl. Pollähne 2005a: 342), oder des ehemaligen Bremer Bürgermeisters Scherf (SPD), der sich schon früher für ein hartes Durchgreifen gegen Dealer stark machte: „Die jungen Männer, die sich ihrer Strafverfolgung entziehen wollen, haben mit dieser Kriminalität den verfassungsrechtlichen Schutz verlassen“ (vgl. Stengel 1999: 39); Hanseatische Bürger auf dem Weg ins Feindstrafrecht!

Wer Tätern, die „aus nackter Gewinnsucht den Körper und die Gesundheit anderer massiv schädigen, ihnen im wahrsten Sinne des Wortes den Tod bringen“, nicht „das einmalige Unwohlsein zumuten (wolle), das mit der Verabreichung eines Brechmittels verbunden ist“, so die Klage eines niedersächsischen Parlamentariers gegen die seinerzeit noch zurückhaltende rot-grüne Landesregierung, negiere die mit dem Einsatz von Brechmitteln verbundene abschreckende Wirkung völlig: „Der Täter, der weiß, dass ihm sofort ein Brechmittel verabreicht wird, wenn er Drogen geschluckt hat, wird sich sehr genau überlegen, ob es sich für ihn lohnt, tatsächlich Drogen

Verbot der Sklaverei und Leibeigenschaft (Art. 4 Abs. 1 EMRK) und dem Prinzip „nulla poena sine lege“ (Art. 7 EMRK) – selbst im Kriegs- oder Notstandsfall, duldet also (auch im „Krieg gegen Drogen“) absolut keine Ausnahme!

zu verschlucken. Wir meinen, dass der Staat zeigen muss, dass er bereit ist zu handeln. Er muss vermeiden, dass der Eindruck entsteht (...), dass der Dealer besser als unsere Kinder geschützt wird.“¹⁸ Offener wurde die punitive Wende im Strafverfolgungsrecht selten auf den Punkt gebracht (ausführlich Kemper 2006 und Prömmel 2004 m.w.N.): In der hanseatischen Drogenkontrollpolitik fand das Programm „Brechmitteleinsätze als willkürliche Sofortstrafe“ seine erniedrigende und unmenschliche Vollendung (Dervishaj/Zünbül 2005: 59; vgl. Pollähne/Kemper 2005).

7. Folterverbot mit Abwägungsvorbehalt: die kriminalpolitische Dimension

Der Gerichtshof setzte zwar, wie dargelegt, einen deutlichen Kontrapunkt zum punitiven Zeitgeist, die Begründung ist an einigen Stellen jedoch nicht so eindeutig, als dass sie nicht zur Relativierung des Folterverbots instrumentalisiert werden könnte – das fordert Kritik heraus:

Ob Beweise, welche durch eine gegen Art. 3 EMRK verstoßende (Miss-) Handlung erzielt wurden, „automatisch“ ein Verwertungsverbot nach sich ziehen, ließ man bewusst offen. Entscheidend für die Durchsetzung des Verbots der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und mehr noch für die Folterprävention ist jedoch, dass solcherart erlangte Beweise unter keinen Bedingungen verwertet werden dürfen.¹⁹ Die Frage offen zu lassen, impliziert, es möge Fälle geben, in denen unter Verstoß gegen Art. 3 EMRK erzielte Beweise gegen den Betroffenen Verwendung finden können, und entwertet damit das Folterverbot. Zudem findet eine solche Differenzierung in der Konvention keine Grundlage: Die „klassische“ Folter ist ebenso verboten wie die „unmenschliche oder erniedrigende“ Behandlung, abweichende beweisrechtliche Konsequenzen verbieten sich damit.²⁰

Aber auch die Entscheidung zum Folterverbot selbst, genauer deren Begründung, lässt in letzter Konsequenz zu wünschen übrig: So ging in die Abwägung ein, wie groß das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung war; und die Bewertung, dass der zwangsweise Brechmitteleinsatz jedenfalls im vorliegenden Fall eine unmenschliche und erniedrigende Behand-

18 MdL Dr. Biester (CDU) in der 99. Plenarsitzung des Nds. Landtages – 14. Wahlperiode – am 15.2.2002 (S. 9832f.), einer Debatte zum Antrag der CDU-Fraktion „Konsequentes Vorgehen gegen Drogendealer – Einsatz von Brechmitteln zur Aufklärung von Rauschgiftdelikten“ (LT-Drs. 14/3115).

19 So bereits das OLG Frankfurt a.M. StV 1996: 651ff. mit Anm. Dallmeyer StV 1997: 606.

20 Das absolute Verwertungsverbot des § 136a Abs. 3 S. 2 StPO lässt eine solche Differenzierung ebenso wenig zu wie der – noch darüber hinausgehende und völkerrechtlich verbindliche – Art. 15 der UN-Anti-Folter-Konvention von 1990, ausführlich Weißlau 2007 m.w.N.

lung darstellte, wurde schließlich auch damit begründet, das von dem Betroffenen begangene Delikt sei „am unteren Ende der Kriminalitätsskala“ anzusiedeln. Dies lässt den Umkehrschluss zu, dass Menschen, die mehr Drogen mit sich führen (oder sonst als „Großhändler“ gelten), dieser „unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung“ unterworfen werden dürften, wenn das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung und Beweissicherung überwiegt: eine nicht hinzunehmende Relativierung des Folterverbots! Äußerungen derer, die für sich in Anspruch nehmen, jenes „öffentliche Interesse“ zu artikulieren (s.o. 6. und u. 8.), lassen erahnen, was solche „Abwägungen“ von den Menschenrechten übrig ließen.²¹

Aber auch das auf den ersten Blick einleuchtende Argument, es hätte eine mildere Alternative (Abwarten des natürlichen Ausscheidens, s.u. 8.) gegeben, beschwört die Perforierung des Folterverbots durch Verhältnismäßigkeitserwägungen herauf. Der Gerichtshof spricht selbst vom „Schutzbereich des Art. 3, dessen Voraussetzungen keine Ausnahme dulden“, vermengt an anderer Stelle aber die Feststellung dieser Voraussetzungen mit ihrer Bewertung als „unmenschlich oder erniedrigend“: Da ein zwangsweise vorgenommener medizinischer Eingriff zur Beweisgewinnung „besonders einschneidend“ sei, gebiete er „eine strenge Abwägung der Gesamtumstände“ und müsse „in überzeugender Form gerechtfertigt sein“. Schon der Ansatz ist verfehlt, denn eine „Abwägung“ hat von vornherein auszuschneiden: „Der Gerichtshof hat mehrfach die Besonderheit der Garantien aus Art. 3 hervorgehoben, der unabhängig von dem Verhalten des Opfers die Anwendung der Folter und unmenschliche oder erniedrigende Strafen und Behandlungen absolut verbietet und keinesfalls erlaubt, die konkurrierenden öffentlichen Interessen gegen die Anwendung einer Behandlung abzuwägen, die die Schwelle erreicht, die erforderlich ist, um unter Art. 3 zu fallen. Genauso wie die Notwendigkeit, den Beweis für eine schwere Straftat rasch zu sichern, daher nicht die Anwendung einer Behandlung rechtfertigen würde, die andernfalls diese Schwelle erreichen würde, bin ich auch der Meinung, dass sich diese Schwelle nicht je nach der Schwere der mutmaßlichen Straftat oder der Dringlichkeit der Sicherung des Beweises hierfür ändern kann.“ Diesem Sondervotum des (ehem.) britischen EGMR-Richters Bratza bleibt nichts hinzuzufügen.

8. Ausblick: Tänze auf der Nase des Rechtsstaats?

Die Entscheidung hat auch zur Folge, dass die „freiwillige“ Einnahme des Brechmittels nicht mehr mit der Drohung zwangsweiser Exkorporation herbeigeführt werden darf, wie dies in der Vergangenheit regelmäßig der Fall war (vgl. bereits Weßlau 1995). Vielmehr führt nunmehr schon die Androhung der

21 Solche Risiken wurden auch sichtbar beim Einsatz sog. Dunkelbrillen im Zuge polizeilicher Festnahmen, ebenfalls ein hanseatisches Phänomen (ausführlich Pollähne 2006).

Brechmittelvergabe zu einem absoluten Verwertungsverbot (arg. § 136a StPO). Als alternatives Drohmittel kommt aber weiterhin die sog. Stuhlhaft in Frage: Die Betroffenen ‚dürfen‘ selbst entscheiden, ob sie sich dem beaufsichtigten Erbrechen hingeben oder ‚lieber‘ für einige Tage in Untersuchungshaft auf das gläserne Drogenklo begeben; und es steht ihnen auch ‚frei‘, sich diese Haft durch Einnahme eines Abführmittels zu verkürzen. Eine solche Stuhlhaft mag zwar gegenüber der zwangsweisen Brechmittelvergabe als „milderes“ Mittel gelten, sie ist deswegen aber noch lange kein mildes Mittel (Pollähne 2005b). Insoweit ist der Hinweis der Bundesregierung (und einiger Sondervoten) sicher berechtigt, auch diese Prozedur²² sei „demütigend“: Das erzwungene Warten auf die natürliche Ausscheidung unter ständiger Überwachung ist mehr als nur „eine Einmischung in die Privatsphäre“ (so aber der Gerichtshof) – damit kann das Unmenschliche und Erniedrigende des zwangsweisen Brechmitteleinsatzes jedoch keineswegs relativiert werden.

Die Menschenrechte haben Genugtuung erhalten und der Rechtsstaat Bewährung – und in Hamburg wurde prompt lamentiert, die Drogendealer könnten ihm nun „wieder auf der Nase rumtanzen“.²³ Aber das Urteil beziehe sich ja lediglich auf einen Einzelfall, zumal aus der Urteilsbegründung hervorgehe, dass solche Zwangsmaßnahmen „nur unter strikter Kontrolle“ anzuwenden seien, was den Umkehrschluss eröffne, ein generelles Verbot des Brechmitteleinsatzes sei gar nicht beabsichtigt! Mit dieser selektiven Lesart sollte kurz nach der Entscheidung sogar noch an der Brechmittelp Praxis festgehalten werden.²⁴ Erst mit ca. zweiwöchiger Verspätung wurde aber auch in Hamburg eingesehen, dass der zwangsweise Ipecacuanha-Einsatz ein Ende habe – nicht ohne dieser Einsicht allerdings die Uneinsichtigkeit hanseatischer Drogenpolitik beizufügen: „Wir setzen weiter auf null Toleranz gegenüber Drogendealern“ (Justizsenator Lüdemann). Neben der freiwilli-

22 Der historisch interessierte Kriminologe fühlt sich unwillkürlich an die zweifelhaften „Errungenschaften des Landes Balnibarbi“ aus „Gullivers Reisen“ erinnert (vgl. von Trotha 1979); die Weigerung eines Anstaltsarztes, einen Gefangenen auf richterliche Anweisung rektal-digital auf eingeschmuggelte Drogen zu untersuchen, weil er dies für menschenrechtswidrig halte, wurde als Dienstvergehen sanktioniert – zu Recht, wie das VG Meiningen in einem Urteil vom 15.2.2007 (Az. 6 D 60013/04 Me, dokumentiert in juris) meinte, nicht ohne dabei erneut auf die vermeintliche Zulässigkeit des Brechmitteleinsatzes zu verweisen, die vorliegende EGMR-Entscheidung (bewusst?) ignorierend!

23 Der Hamburger SPD-Innenpolitiker Andreas Dressel wird in der taz-Hamburg vom 13.7.2006 (S. 21) mit den Worten zitiert, nun müsse nach Alternativen gesucht werden, damit „die Drogendealer dem Rechtsstaat nicht wieder auf der Nase rumtanzen“.

24 Zit. nach junge Welt vom 13.7.2006; einer Pressemeldung der CDU-Bürgerschaftsfraktion vom 14.7.2006 zufolge bestand ihr wissenschaftspolitischer Sprecher (Wolfgang Beuß) auf der Parole „Brechmittel kann Leben retten“, plädierte für die Beibehaltung der „sehr erfolgreichen“ Brechmittelp Praxis und dankte den Mitarbeitern der Gerichtsmedizin am UKE ausdrücklich „für den bisher geleisteten schweren und verantwortungsvollen Einsatz“.

gen Einnahme von Brechsirup bleibe schließlich die Androhung der sog. Stuhlhaft als Druckmittel.

Doch damit nicht genug, wird bereits über die Anwendung von Apomorphin als „Ausweichlösung“ nachgedacht, das nach Auffassung des Justizsenators vom EGMR vermeintlich nicht auf den Index gesetzt worden sei.²⁵ Dabei handelt es sich um ein Morphinumderivat, das als Brechmittel bereits Anfang der 1990er Jahre in Bremen und Frankfurt zusätzlich gespritzt wurde, um die Effektivität des Brechsirups zu steigern. Aufgrund seiner unüberschaubaren Risiken wurde es nach einer Entscheidung des OLG Frankfurt seit 1995 jedoch nicht mehr eingesetzt. Nachdem die SPD in Niedersachsen noch 2002 davon sprach, eine „unter Zwang verabreichte Apomorphinspritze (könne) eine Todesspritze“ sein, und man wolle „keine Todesstrafe aus Versehen billigend in Kauf nehmen“²⁶, hatte man sich bereits wenige Monate später von vermeintlich noch „anerkannteren Wissenschaftlern“ eines vermeintlich „Besseren“ belehren lassen: Die zwangsweise Injektion von Apomorphin in Verbindung mit dem kreislaufstabilisierenden Mittel Novadral wurde nun als „risikoärmer“ angesehen, auch wenn der Beschuldigte nach der Prozedur, für die es medizinisch angeblich „keine Kontraindikationen“ gebe, überwacht und „die Möglichkeit einer Reanimation ... jederzeit gewährleistet“ werden müsse; unter solchen Bedingungen sei dies „eindeutig das mildere Mittel“ und könne als „verhältnismäßig im Sinne des § 81a StPO angesehen werden“.²⁷ Deshalb sei Niedersachsen von der Brechmitteleinsätze ablehnenden Resolution des 105. deutschen Ärztetages auch „gar nicht betroffen“.²⁸ An dieser Linie wurde selbst nach der Entscheidung des EGMR festgehalten, weil gegen das Brechmittel Apomorphin „nach neuesten Erkenntnissen keine gesundheitlichen Bedenken bestehen“.²⁹

Die Gefahr, dass Drogenkontrollpolitiker der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Gerichtshof für Menschenrechte „auf der Nase rumtanzen“, ist unverkennbar. Spätestens nach dem ersten Todesfall in Hamburg (2001) musste auch die Politik erkannt haben, dass zwangsweise Brechmitteleinsätze – die schon seit Jahren in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wurden – gegen Grund- und Menschenrechte verstoßen können.

25 Die Welt vom 17.7.2006; er hätte die Entscheidung besser lesen (lassen) sollen: In dem verhandelten Wuppertaler Fall beinhaltete der Brechmitteleinsatz die Anwendung sowohl von Ipecacuanha als auch von Apomorphin!

26 Im Niedersächsischen Landtag am 15.2.2002 (Protokoll 99. Plenarsitzung der 14. Wahlperiode: 9835).

27 So jedenfalls die Stellungnahme einer Hamburger SPD-Arbeitsgruppe vom 4.12.2002 unter Leitung des lokalen ASJ-Vorsitzenden Mehmel, vgl. auch taz vom 12.12.2002 (S. 8): „Kein Experte war dagegen“; in der Folge soll Apomorphin aber nur in Osnabrück zur Anwendung gekommen sein.

28 Antwort des Innenministeriums auf eine grüne Anfrage (Protokoll der 17. Plenarsitzung der 15. Wahlperiode vom 31.10.2003: 1751).

29 Mehmel, zit. nach Die Welt vom 17.7.2006.

Die damit einhergehenden Gesundheitsgefahren waren hinlänglich bekannt, die Bundesärztekammer hielt die Praxis unter ethischen Gesichtspunkten für nicht vertretbar und auch der Vorwurf, emetische Exkorporationen seien Ausdruck einer rassistischen Sonderbehandlung durch die Polizei, konnte nie aus der Welt geschafft werden.³⁰ Die Beharrlichkeit, mit der die Bundesrepublik ungeachtet aller Bedenken und sogar ungeachtet zweier Todesfälle daran festhielt, lässt vermuten, dass Menschenrechtsverletzungen billigend in Kauf genommen wurden – zugunsten einer Drogenkontrollpolitik, in der offenbar der punitive Zweck jedes Brechmittel heiligt.

„Es geht folglich nicht nur um die Frage, ob Herr Jalloh gefoltert worden ist oder eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung erfahren hat. Das gesamte System der Rechtsanwendung erlitt eine Verschlechterung, die bei weitem kritischer und gefährlicher war. Was jedoch in diesem Zusammenhang am meisten beunruhigt, ist die bereits jetzt sichtbare Wandlung des Zeitgeistes und die daraus resultierende Verschlechterung der Mindeststandards. Was 1952 ganz offensichtlich ‚ein das Gewissen erschütterndes Verhalten‘ war, ist 2006 eine Frage, die – und nicht nur im vorliegenden Fall – ausführlich erwogen, diskutiert und erörtert werden muss.“³¹

Literatur

- Bachmann, Dirk/Püschel, Klaus/Sonnen, Bernd-Rüdiger (2004): Zwei Jahre Brechmitteleinsätze in Hamburg, in: Kriminalistik 58, 678-683.
- Binder, Detlev/Seemann, Ralf (2002): Die zwangsweise Verabreichung von Brechmitteln zur Beweissicherung, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 22, 234-238.
- Dallmeyer, Jens (2000): Die Integrität des Beschuldigten im reformierten Strafprozess, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 83, 252-266.
- Dervishaj, Petra/Zünbül, Erkan (2005): Zwei Tote sind mehr als genug, in: Forum Recht 23, 56-59.

30 Vgl. auch Singelstein 2007: 225f. und die Freiburger Kriminologin Laetitia Paoli in einem taz-Interview (vom 17.1.2002: 21): „Es gibt sicher eine Art ‚ethnic profiling‘ bei der Polizei. Die Straßenhändler kommen tatsächlich aus bestimmten ethnischen Gruppen. Aber es ist auch wahr, dass jemand, der zu dieser ethnischen Gruppierung gehört, ein viel höheres Risiko trägt, verdächtigt zu werden. Im Gegensatz dazu werden die Deutschen eher als Konsumenten gesehen und entsprechend milder von der Polizei behandelt. (...) Selbst wenn sie nicht absichtlich von der Polizei schlechter behandelt werden, gibt es objektiv und praktisch Diskriminierung. Sie werden viel häufiger kontrolliert ...“

31 EGMR-Richter Zupančič (s.o. Fn. 1), der Begriff „Zeitgeist“ findet sich auch im engl. Original; das Zitat aus dem Jahre 1952 geht zurück auf den ehem. Richter Frankfurter am US-amerikanischen Supreme Court, der ebenfalls über einen Fall des zwangsweisen Brechmitteleinsatzes zu urteilen hatte (in der vorliegenden EGMR-Entscheidung dokumentiert unter Rn. 49ff.; Rechtssache Rochin ./ Kalifornien).

- Gaede, Karsten (2006): Deutscher Brechmitteleinsatz menschenrechtswidrig: Begründungsgang und Konsequenzen der Grundsatzentscheidung des EGMR im Fall Jalloh, in: *Höchststrichterliche Rechtsprechung Strafrecht* (hrrs) 7, 241-249.
- Hackethal, Achim (2005): Der Einsatz von Vomitivmitteln zur Beweissicherung in Strafverfahren: zur Diskussion um die Zulässigkeit unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes „nemo tenetur se ipsum accusare“, Berlin.
- Kemper, Andrea (2006): Drogenbekämpfung durch Brechmittel-Verabreichung. Eine kriminologische Untersuchung im Kontext der „Neuen Punitivität“. Diplomarbeit Aufbaustudium Kriminologie, Institut für Kriminologische Sozialforschung (IKS), Hamburg.
- Meyer-Goßner, Lutz (2007): *Strafprozessordnung*, 50. Aufl., München.
- Mushoff, Tobias (2005): „War on drugs“ und Verfassung – Plädoyer für die Abschaffung des Brechmitteleinsatzes im Strafverfahren, *KritV* 88, 83-95.
- Neumann, Ulfrid (1998): Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Beschuldigten bei körperlichen Eingriffen im Strafverfahren, in: Zaczyk, Rainer u.a. (Hg.): *Festschrift für Ernst Amadeus Wolff*, Berlin u.a., 373-393.
- Pollähne, Helmut (2005a): Lex vomica? Das zweite Opfer hanseatischer Brechmittelpolitik, in: Burkhardt, Sven-U./Graebisch, Christine/Pollähne, Helmut (Hg.): *Korrespondenzen in Sachen: Strafvollzug, Rechtskulturen, Kriminalpolitik, Menschenrechte. Ein Lese-Theater als Feestschrift*, Münster, 340-353.
- Pollähne, Helmut (2005b): Bis zum Ausscheiden der Beweismittel. Nach dem Bremer Brechmitteltod: Weiter mit Stuhlhaft?, in: *Cilip* 80, 75-80.
- Pollähne, Helmut (2006): Polizeirecht durch die Bremer Brille, in: *Cilip* 85, 74-79.
- Pollähne, Helmut/Kemper, Andrea (2005): Evidence-Based Excorporations? Drogenstrafrecht auf Biegen und (Er)Brechen, in: *Kriminologisches Journal* 37, 200-214.
- Prömmel, Erdmann (2004): ... darf sich ruhig die Seele aus dem Leib kotzen. Punitivität am Beispiel von Leserbriefen zum Tode von Archidi J., in: Lautmann, Rüdiger/Klimke, Daniela/Sack, Fritz (Hg.): *Punitivität*, 8. Beiheft des *Kriminologischen Journals*, 218-229.
- Roggan, Fredrik (2002). „Etwas von Folter ...“, in: *Cilip* 71, 59-65.
- Schlauri, Regula (2003): *Das Verbot des Selbstbelastungszwangs im Strafverfahren*, Zürich.
- Schlegel, Monika Katja (2006): *Kriminologische Analyse von Brechmitteleinsätzen. Eine empirische Untersuchung zur Verhältnismäßigkeit von Brechmitteleinsätzen*. Diplomarbeit Aufbaustudium Kriminologie, Institut für Kriminologische Sozialforschung (IKS), Hamburg.
- Schuhr, Jan C. (2006): Brechmitteleinsatz als unmenschliche und erniedrigende Behandlung, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 59, 3538-3541.
- Schumann, Kay H. (2006): „Brechmitteleinsatz ist Folter“. Die Rechtsprechung des EGMR zum Brechmitteleinsatz im Strafverfahren, in: *Strafverteidiger* 26, 661-665.
- Singelstein, Tobias (2007): Misshandlungen in polizeilichem Gewahrsam, in: *Deutsches Institut für Menschenrechte* (Hg.): *Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland*, Baden-Baden, 213-236.
- Stengel, Eckhard (1999): Beweissicherung durch Brechmitteleinsatz, in: *Grundrechte-Report* 1999, 37-41.
- von Trotha, Trutz (1979): Perspektiven der Strafvollzugsreform, in: *Kritische Justiz* 12, 117-136.

Weßlau, Edda (1995): ohne Titel, in: ARAB, Antirassismus-Büro Bremen (Hg.): Polizisten, die zum Brechen reizen. Verabreichung von Emetika am Beispiel Bremen (Beilage).

Weßlau, Edda (2007): Nutzung der Früchte von Folter im Strafprozess?, in: RAV (Hg.): Das Folterverbot und der „Kampf gegen Terror“ – Rechtlos im Rechtsstaat?, Berlin (in Druck).

Bremer Institut für Kriminalpolitik (BRIK), Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaft, Postfach 330 440, 28334 Bremen; E-Mail: pollaehne@uni-bremen.de / kemper@uni-bremen.de

Beitrag angenommen: 15. Februar 2007